Verein Internationale Lauberhornrennen
Postfach 385 | 3823 Wengen | SWITZERLAND
+41 33 856 66 66 | info@lauberhorn.ch | www.lauberhorn.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Verein Internationale Lauberhornrennen Wengen

§ 1 Geltungsbereich
Diese AGB gelten für alle vom Verein Internationale Lauberhornrennen Wengen (nachfolgend Veranstalter genannt) an natürliche und juristische Personen für Veranstaltungen im Rahmen der Internationalen Lauberhornrennen Wengen ausgegebenen Zutrittsberechtigungen. Alle Zutrittsberechtigungen werden ausschliesslich auf der Grundlage dieser AGB ausgegeben. Abweichungen von diesen AGB sind nur in Schriftform gültig.

§ 2 Zutritt zum Veranstaltungsgelände
Durch den Erwerb eines Tickets oder Erhalt einer Akkreditierung akzeptiert der Besucher/die Besucherin diese AGB. Der Aufsichts- und Sicherheitsdienst des Veranstalters führt an sämtlichen offiziellen Eingängen, im und entlang des Veranstaltungsgeländes, während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.

Tickets werden an den Eingängen eingescannt und gegen ein Kontrollarmband getauscht. Das Kontrollarmband berechtigt zum Eintritt in die jeweilige Eventzone. Das Kontrollarmband ist satt am Handgelenk zu tragen. Beschädigte oder lose Kontrollarmbänder werden nicht akzeptiert. Verlorene oder beschädigte Kontrollarmbänder/ Akkreditierungen werden nicht ersetzt.

Das Mitbringen von pyrotechnischen und gefährlichen Gegenständen sowie Waffen aller Art (im Folgenden: verbotene Gegenstände genannt) zu einer der Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Lauberhornrennen (Trainings, Rennen, Startnummernausgaben, Rangverkündigungen usw.) ist verboten.

§ 3 Aufsichts- und Sicherheitsdienst

§3.1 Allgemeines zum Aufsichts- und Sicherheitsdienst
Den Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich und ohne Ausnahme Folge zu leisten. Eine Missachtung der Zutrittsordnung oder der Missbrauch von Zutrittsberechtigungen wird geahndet und zieht den Verweis vom Veranstaltungsgelände nach sich.

Mitarbeitende des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind also solche erkennbar, z.B. durch spezielle Uniformen und/oder Akkreditierungen (Badges).

Verein Internationale Lauberhornrennen
Postfach 385 | 3823 Wengen | SWITZERLAND
+41 33 856 66 66 | info@lauberhorn.ch | www.lauberhorn.ch

§3.2 Befugnisse des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes

Die Mitarbeitenden des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind ermächtigt:

- Personen, die Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben wollen oder die sich auf diesem befinden, nach verbotenen Gegenständen zu durchsuchen; die Durchsuchung umfasst das Suchen nach verbotenen Gegenständen in oder an der Kleidung der betroffenen Person,
- Behältnisse, Rucksäcke, Taschen etc. zu durchsuchen.
- Anlässlich einer Durchsuchung vorgefundene verbotene Gegenstände sicherzustellen sowie im Bedarfsfall sach- und fachgerecht zu entsorgen,
- die Personalien von Personen, welche verbotene Gegenstände mitführen oder sich den Weisungen des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes widersetzen, festzustellen und gegebenenfalls an die zuständigen Behörden zu melden.

Personen, welche durchsucht werden, können verlangen, dass die Durchsuchung von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen wird.

§3.3 Verweigerung des Zutritts, Wegweisung

Personen, die

- eine Durchsuchung ihrer Person oder ihrer mitgeführten Behältnisse durch den Aufsichts- und Sicherheitsdienst verweigern,
- verbotene Gegenstände mit sich führen und sich weigern, diese zu entsorgen,
- Werbematerial, Flyer und/oder Werbeartikel ohne Bewilligung im Veranstaltungsgelände verteilen,
- den Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes nicht Folge leisten oder ihnen gegenüber ausfällig werden,
- Streitereien anzetteln,
- unter Drogeneinfluss stehen oder übermässig alkoholisiert sind,

wird der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert oder sie werden vom abgesperrten Gelände weggewiesen.

§ 4 Drohnen und Flugobjekte

Während der gesamten Rennwoche gilt im gesamten Eventperimeter der Internationalen Lauberhornrennen, einschliesslich der Rennstrecke und den Zuschauerbereichen, ein Verbot für den Betrieb für jegliche Art von Drohnen sowie anderen unbemannten oder ferngesteuerten Flugobjekten.

Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung des Veranstalters. Ein entsprechendes Gesuch ist spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Soweit gesetzlich erforderlich, hat der Antragsteller zudem die erforderlichen Bewilligungen des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) selbst einzuholen.

Verein Internationale Lauberhornrennen
Postfach 385 | 3823 Wengen | SWITZERLAND
+41 33 856 66 66 | info@lauberhorn.ch | www.lauberhorn.ch

§ 5Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von Alkohol und Tabak auf dem Veranstaltungsgelände untersagt. Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von Spirituosen untersagt. Der Aufsichts- und Sicherheitsdienst sowie das Gastro-Personal sind berechtigt, jederzeit einen amtlichen Ausweis zur Alterskontrolle zu verlangen.

Jugendliche unter 16 Jahren, die auf dem Veranstaltungsgelände Alkohol oder Tabak konsumieren, sowie Jugendliche unter 18 Jahren, die Spirituosen konsumieren, können durch den Aufsichts- und Sicherheitsdienst vom Gelände verwiesen werden. Ebenso können Erwachsene, die Jugendliche bei der Umgehung des Alkohol- und Tabakverbots unterstützen, durch den Aufsichts- und Sicherheitsdienst vom Gelände verwiesen werden.

§ 6 Beschädigung / Verunreinigung

Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Veranstaltungsgeländes sowie der dazugehörigen Einrichtungen ist untersagt. Insbesondere ist zur Natur Sorge zu tragen, indem jeder Abfall an einer Abfallstation entsorgt wird. Bei Verstössen kann der Aufsichts- und Sicherheitsdienst des Veranstalters Besucher vom Veranstaltungsgelände weisen.

§ 7 Alpines Gelände

Die Lauberhornrennen finden im alpinen Gelände statt. Das Begehen des winterlichen Veranstaltungs- und Naturgeländes erfolgt auf eigenes Risiko. Besuchende haben ihr Verhalten und ihre Ausrüstung an die besonderen Bedingungen anzupassen. Der Zuschauerbereich entlang der Rennstrecke befindet sich teilweise in steilem Gelände und ist nur beschränkt und auf eigene Gefahr begehbar bzw. mit Schneesportgeräten befahrbar. Entsprechende Hinweise und Absperrungen sind zu befolgen.

§ 8 Ticketerwerb / Zahlungsbedingungen

Ticketbestellungen werden erst nach vollständiger Bezahlung im offiziellen Verkaufskanal des Veranstalters abgewickelt und elektronisch ausgestellt. Mit der Bezahlung stimmt der Besuchende diesen AGB zu. Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und allen Ticketsystem- und Verkaufsgebühren. Der Erwerb von Tickets des Veranstalters zwecks Weiterverkaufs (Handel) ist generell untersagt. Tickets sind über die autorisierten Verkaufskanäle zu erwerben. Besuchenden, welche Tickets aus nicht autorisierten Verkaufskanälen vorweisen, kann der Zutritt zu Veranstaltungen verwehrt werden.

§ 9 Wirksamkeit

Der Ticketkauf wird erst mit der vollständigen Bezahlung des Preises wirksam. Mit der Bestellung stimmt der Kunde den AGB des Veranstalters sowie des Ticketanbieters Snec zu. Die gesamte Bestellung, Zahlungsabwicklung und Ticketzustellung erfolgen ausschliesslich auf elektronischem Weg. Nach erfolgreicher Bezahlung wird das Ticket dem Kunden elektronisch zur Verfügung gestellt.

Verein Internationale Lauberhornrennen
Postfach 385 | 3823 Wengen | SWITZERLAND
+41 33 856 66 66 | info@lauberhorn.ch | www.lauberhorn.ch

§ 10 Veranstaltungsrisiko

Besuchende nehmen zur Kenntnis, dass die Veranstaltung aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen, geändert, verschoben oder abgesagt werden kann. Bei den Rennveranstaltungen handelt es sich um eine Freiluftveranstaltung. Die Gefahr von Programmänderungen innerhalb des offiziellen Programms, Rennverschiebungen und Rennabsagen ist daher als typisches Risiko zu bezeichnen.

§ 11 Rücktritt

Tickets sämtlicher Kategorien sowie eine allfällig dazu gebuchte Carfahrt können nicht storniert werden. Auf Anfrage ist eine Umbuchung oder ein Upgrade in eine höhere Kategorie möglich, sofern es die Verfügbarkeiten zulassen. In einem solchen Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.— pro Buchung in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Umbuchung besteht in keinem Fall.

§ 12 Programmänderung, Rennverschiebung, Rennabsage

§ 12.1 Absage vor dem Veranstaltungsdatum

Bei einer Absage vor dem Veranstaltungstag wird bei allen Tickets der Nennwert, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.— pro Bestellung, zurückerstattet. Dies trifft bei Absage einer gesamten Rennveranstaltung oder einzelner Rennen, unabhängig vom Absagegrund (Witterung, höhere Gewalt, Absage durch die Wettkampfjury, Verbände, Behörden usw.), zu.

§ 12.2 Rennverschiebung und Programmänderung

Der Veranstalter ist berechtigt, das Renn- und Veranstaltungsprogramm aus sachlich gerechtfertigten Gründen anzupassen. Dies gilt insbesondere bei ungünstiger Witterung, höherer Gewalt sowie aufgrund von Entscheiden der Wettkampfjury, von Verbänden oder Behörden.

12.2.1 Szenario A | Verschiebung Speed-Disziplinen (FR/SA)

Werden Speed-Disziplinen innerhalb des offiziellen Rennprogramms zwischen Freitag und Samstag getauscht, bleiben die Tickets für **den ursprünglich gebuchten Veranstaltungstag** gültig. Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Disziplin besteht in diesem Fall nicht.

Szenario A: Wird die Abfahrt neu am Freitag und der Super-G neu am Samstag ausgetragen, bleibt ein für Freitag gekauftes Ticket für Freitag und ein für Samstag gekauftes Ticket für Samstag gültig, unabhängig der jeweiligen Disziplin.

Verein Internationale Lauberhornrennen
Postfach 385 | 3823 Wengen | SWITZERLAND
+41 33 856 66 66 | info@lauberhorn.ch | www.lauberhorn.ch

12.2.2 Szenario B | Verschiebung Slalom

Wird der Slalom auf einen anderen Veranstaltungstag verschoben, bleibt das Ticket für **die ursprünglich gebuchte Disziplin** gültig. Ein Anspruch auf Besuch eines bestimmten Renntages besteht in diesem Fall nicht.

Szenario B: Wird der Slalom vom ursprünglich vorgesehenen Sonntag auf Samstag vorverschoben, bleibt das für den Slalom gekaufte Ticket für die Austragung des Slaloms für. Samstag gültig. Das für den Samstag gekaufte Ticket für eine Speed-Disziplin ist in diesem Fall am Sonntag gültig.

Programmänderungen, Disziplinentausch und Rennverschiebungen innerhalb des offiziellen Veranstaltungsprogramms begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung, Umbuchung oder Schadenersatz.

§ 12.3 Absage am Veranstaltungstag

Wird ein Rennen am Veranstaltungstag vollständig abgesagt oder nach Beginn des Wettkampfs abgebrochen, gelten für eine allfällige Rückerstattung die Bestimmungen gemäss Ziff. 12.4. Für die Rückerstattung gilt der Wettkampf als **gestartet, sobald der erste Athlet mit Startnummer 1 gestartet ist**. Erfolgt die Absage oder der Abbruch nach diesem Zeitpunkt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Dies gilt unabhängig vom Grund der Absage oder des Abbruchs, insbesondere bei Witterung, höherer Gewalt sowie aufgrund eines Entscheids der Wettkampfjury, eines Verbands oder einer Behörde.

§ 12.4 Rückerstattung

Für alle Ticket-Kategorien mit Ausnahme der Tickets für die Home of Legends Lounge gelten folgende Rückerstattungsbedingungen. Sofern ein Anspruch auf Rückerstattung gemäss den nachstehenden Bestimmungen besteht, erfolgt eine Auszahlung innerhalb von 60 Tagen.

12.4.1 Rückerstattung für Ticket-Kategorien ohne Skipass

- Absage **am Renntag vor 07:00** Uhr: Rückerstattung 100% des Ticket-Nennwerts abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.– pro Bestellung.
 - Ausgenommen ist eine in Kombination mit einem Ticket gebuchte Carfahrt (Twerenbold). Diese wird bei einer Absage am Renntag vor 07:00 Uhr nicht rückerstattet und gilt als bezogen.
- Absage **am Renntag nach 07:00 Uhr**: Rückerstattung von 50% des Ticket-Nennwerts abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.– pro Bestellung.
- Absage oder Abbruch **am Renntag nach Start des Wettkampfs**: Keine Rückerstattung.

12.4.2 Rückerstattung für gebuchte Skipässe

Verein Internationale Lauberhornrennen
Postfach 385 | 3823 Wengen | SWITZERLAND
+41 33 856 66 66 | info@lauberhorn.ch | www.lauberhorn.ch

Ausgestellte Skipässe oder Skipass-Voucher werden durch den Veranstalter in keinem Fall zurückerstattet, umgetauscht oder gutgeschrieben.

Verein Internationale Lauberhornrennen
Postfach 385 | 3823 Wengen | SWITZERLAND
+41 33 856 66 66 | info@lauberhorn.ch | www.lauberhorn.ch

12.4.3 Rückerstattung für Home of Legends Lounge

Für Tickets in der Kategorie Home of Legends Lounge besteht im Falle einer Absage am Veranstaltungstag kein Anspruch auf Rückerstattung. Das Rahmenprogramm der Lounge gilt als eigenständige Leistung und findet – soweit möglich – unabhängig vom Rennergebnis oder der Renndurchführung statt.

§ 13 Nicht genutzte Tickets «No-Show" / Wegweisung vom Veranstaltungsgelände

Werden die Tickets aus einem nicht durch den Veranstalter zu vertretender Grund nicht genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Ebenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung besteht, wenn ein Ticket wegen Wegweisung nach einer der Ziffern 2 oder 3 erfolgt.

§ 14 Schadenersatz

Der Veranstalter haftet nicht für die dem Kunden durch eine eventuelle Rennabsage oder Rennverschiebung entstehenden Kosten (Schadenersatz wie Reisekosten, Verpflegung, Unterkunft usw.).

§ 15 Datenschutz

Die jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen können auf dem nachfolgenden Link eingesehen werden Datenschutz | Lauberhorn.

§ 16 Sonstiges

Gerichtsstand ist Thun. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine allenfalls unwirksame Bestimmung ist stets durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der Unwirksamen am nächsten kommt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Veranstalters und der Snec sind integrierender Bestandteil des Vertrages, der mit dem Erwerb dieser Eintrittskarte abgeschlossen wurde.